

§ 1

Der § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1953 zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horten (GBI. S. 264) erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Neueröffnung von Einrichtungen der Vorschulerziehung und von Horten sind mit ausführlicher Begründung zur Entscheidung an den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu richten.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1956

Der Minister für Volksbildung

I. V.: L a a b s
Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Approbationsordnung für Ärzte.

Vom 4. Oktober 1956

Auf Grund des § 19 der Approbationsordnung für Ärzte vom 16. Februar 1949 (ZVOBL S. 120) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 zweiter Satz der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBI. I S. 108) erhält folgende Fassung:

„a Die Ausbildungsabschnitte Chirurgie oder Innere Medizin können auf Antrag des Pflichtassistenten im Rahmen der Planstellen für Pflichtassistenten bis auf sechs Monate durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, der die Approbation gemäß § 2 erteilt hat, verlängert werden.“...

§ 2

Der § 16 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von den im § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, § 7 Abs. 2 zweiter Satz, § 8 Absätze 1 und 2 und § 9 Abs. 1 getroffenen Regelungen Abweichungen genehmigen.“

§ 3

Der § 16 Abs. 3 erster Satz der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Versagung einer Genehmigung gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 oder gemäß § 6 Abs. 1 oder einer Bestätigung gemäß § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 sowie gegen die Verlängerung der Pflichtassistentenzeit gemäß § 12 Abs. 2 kann der Pflichtassistent innerhalb 14 Tagen nach ihrer Eröffnung oder Zustellung an ihn beim Ministerium für Gesundheitswesen Beschwerde einlegen.“

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
S t e i d l e

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Approbationsordnung der Zahnärzte.

Vom 4. Oktober 1956

Auf Grund des § 24 der Approbationsordnung der Zahnärzte vom 2. März 1949 (ZVOBL S. 139) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Approbationsordnung der Zahnärzte (GBI. I S. 796) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von den im § 1 Abs. 2 und § 2 Absätze 1 und 2 getroffenen Regelungen Abweichungen genehmigen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Gesundheitswesen

S t e i d l e

• 4. DB (GBI. I 1955/S. 796)

Anordnung über die Abnahme von Schlachtgeflügel.

Vom 29. Oktober 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Lebensmittelindustrie und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Abnahme von Schlachtgeflügel in lebendem Zustand und die Einreihung in Güteklassen ist nach den Richtlinien für die Klassifizierung von lebendem Geflügel durchzuführen. Die Richtlinien erscheinen als Sonderdruck Nr. 221 (Erscheinungstermin wird noch bekanntgegeben).

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt VI der Anlage — Richtlinien zur Festsetzung der Schlachtwertklassen — zur Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier, Geflügel, Honig) (GBI. I S. 437) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1956

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

S t r e i t